

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang II. Band II.

Nro. 35.

Samstag, den 27. Juli 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Bundesgesetz

über den

Bezug von Kanzleisporteln.

(Vom 19. Juli 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

auf den Vorschlag des Bundesrathes,

verordnet:

Art. 1. Für die ordentliche Ausfertigung der Beschlüsse und Entscheidungen der Bundesbehörden, mit Ausnahme der gerichtlichen Behörden, sind keine Gebühren zu beziehen.

Wenn hingegen Gemeinden, Korporationen oder Privaten noch besondere Ausfertigungen verlangen, so bezieht die Bundeskanzlei für jede derselben, die nicht über eine Seite beträgt, 50 Rappen neuer Währung, und für solche, die über eine Seite stark sind, für die

erste Seite 50 Rappen, und für jede folgende 30 Rappen gleicher Währung.

Art. 2. Für jede Legalisation, welche von Gemeinden, Korporationen oder Privaten verlangt wird, bezieht die Bundeskanzlei eine Gebühr von 50 Rappen neuer Währung.

Art. 3. In Fällen von Armuth sind die Kanzlei-gebühren zu erlassen.

Art. 4. ~~Die eingehenden Kanzleigebühren~~ fallen in die Bundeskasse.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Vollziehungsverordnung.

Der schweizerische Bundesrath,
 nachdem vorstehendes Gesetz durch den Nationalrath
 am 17. Juli und durch den Ständerath am 19. Juli
 1850 erlassen worden, somit zu einem Bundesgesetz er-
 wachsen ist,

beschließt:

Das erwähnte Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern den 22. Juli 1850.

Namens des schweizerischen Bundesrathes,

Der Präsident,

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Bundesgesetz über den Bezug von Kanzleisporteln. (Vom 19. Juli 1850.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.07.1850
Date	
Data	
Seite	331-332
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 382

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.